

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
60	Kreis Coesfeld Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 16. Mai 2012 für die Landtagswahl 2012 im Wahlkreis 80 Coesfeld II	54
61	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Billerbeck	54
62	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung - UVPG - zur ökologischen Verbesserung der Dinkel in Rosendahl-Holtwick	54
63	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung - UVPG - zur ökologischen Verbesserung der Münster'schen Aa in Havixbeck	54
64	Kreis Coesfeld Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien R 62 / 561 Nottuln – Coesfeld und R 63 / T 63 Nottuln – Münster	55
65	Kreis Borken Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 21. Mai 2012 für die Landtagswahl 2012 im Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)	55
66	Stadt Dülmen Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012	55
67	Stadt Dülmen Einladung zur Bürgerversammlung a.) Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Coesfelder Straße/Stolbergstraße" b.) Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Stolbergstraße"	56
68	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	57

60/12 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 16. Mai 2012 für die Landtagswahl 2012 im Wahlkreis 80 Coesfeld II**

Am 16. Mai 2012 findet um 16.30 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses I (Zimmer 133) in 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2012 im Wahlkreis 80 Coesfeld II statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Kreiswahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 13.05.2012 im Wahlkreis 80 Coesfeld II und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers
3. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Coesfeld, 18. April 2012

Kreis Coesfeld
Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 80 Coesfeld II
gez. Gilbeau

61/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Billerbeck**

Herr Philipp Schulze Esking, Esking 5, 48727 Billerbeck, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Esking 5 in Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 34, Flurstück 21), vorgelegt.

Der für den 10.05.2012 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 16.04.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

62/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur ökologischen Verbesserung der Dinkel in Rosendahl-Holtwick**

Der Wasser- und Bodenverband „Dinkel“ beantragt Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerstruktur der Dinkel in Rosendahl-Holtwick im Abschnitt Höhe „Holtwicker See“ parallel zur A 31 und unterhalb im Bereich der „alten“ Barenborg.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer-ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 16.04.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

63/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur ökologischen Verbesserung der Münster'schen Aa in Havixbeck**

Das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. beantragt Maßnahmen zur Renaturierung der Münster'schen Aa südlich der K1 in Havixbeck im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Havixbeck-Roxel“.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben um einen Gewässer-ausbau. Hierfür ist gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG).

Coesfeld, 17.04.12

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Brathe

64/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinien R 62 / 561 Nottuln – Coesfeld und R 63 / T 63 Nottuln – Münster**

Die Genehmigung nach den §§13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinien

- R 62 / 561 Nottuln – Coesfeld und
- R 63 / T 63 Nottuln – Münster

sollen mit Wirkung zum 01.01.2013 für eine Geltungsdauer bis zum Schuljahresstart für das Schuljahr 2018/2019 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diese Linienverkehre eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h. ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

07.05.2012 bis zum 18.06.2012

entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Coesfeld gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans insbesondere anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes
- Umfang und Qualität des Angebotes

Sofern bis zum **Ablauf der Frist am 18.06.2012** (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt worden sind, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche / kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt. Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schorlemerstraße 26, 48143 Münster, Tel: 0251/413 443 oder unter info@rnvg-msl.de.

Coesfeld, den 25.04.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

65/12 - Kreis Borken**Tagesordnung der Sitzung des Kreiswahlausschusses am 21. Mai 2012 für die Landtagswahl 2012 im Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)**

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III) tritt am

Montag, den 21. Mai 2012, 8:00 Uhr,

im Kreishaus Borken
Kleiner Sitzungssaal (Raum 2182).
Burloer Straße 93
46325 Borken,

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

- Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am 13.05.2012 für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III)

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.

Borken, 30. April 2012

Kreis Borken
Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 79
(Coesfeld I – Borken III)
gez. Dr. Ansgar Hörster

66/12 – Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung der Stadt Dülmen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

1. Die Stadt Dülmen gehört zum **Wahlkreis 80 – Coesfeld II** und ist in **22 Stimmbezirke** eingeteilt. **Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, ist in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 18. bis 22. April 2012 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in 48249 Dülmen, Rathaus, Markt 1-3, Zimmer 53 eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Dülmen die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch beim Wahlamt der Stadt Dülmen abgeben.

Für die Stadt Dülmen werden 5 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:30 Uhr im Rathaus, Markt 1-3, 48249 Dülmen zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 25.04.2012

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

67/12 – Stadt Dülmen

Einladung zur Bürgerversammlung

- a.) **Verfahren zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Coesfelder Straße/Stolbergstraße"**
- b.) **Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Stolbergstraße"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 22.12.2011 die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung der Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan "Coesfelder Straße/Stolbergstraße" sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Stolbergstraße" in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

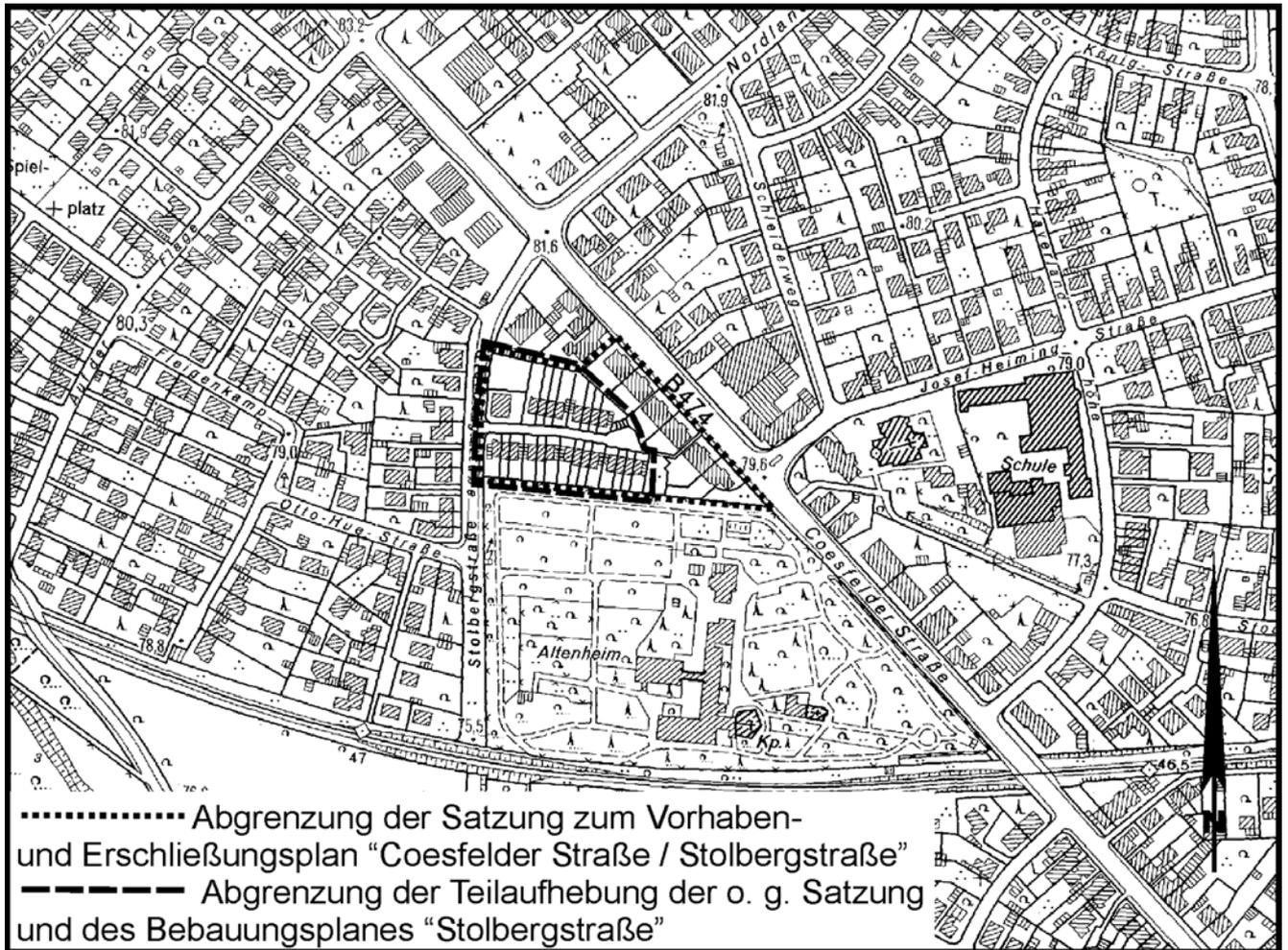
Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

Mittwoch, 09.05.2012, 17.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses,
Markt 1-3, 48249 Dülmen

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 26.04.2012

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



68/12 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351139639 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 302024336) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 25.07.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 25.04.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparerkunde mit der Nummer 335088365 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.04.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand